

*Thüringer Richterbund e.V.  
- vertreten durch die Co-Vorsitzenden -  
Juliane Gellert und Dr. Udo Tietjen  
c/o Landgericht Erfurt  
Juri-Gagarin-Ring 105-107  
99084 Erfurt*

Erfurt, 14.11.2025

Thüringer Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

## **Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung zum Ersten Thüringer Entlastungsgesetz nimmt der Thüringer Richterbund, soweit es Streichungen im Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) gemäß Artikel 17 betrifft, wie folgt Stellung:

Der Thüringer Richterbund spricht sich nachdrücklich gegen die Aufhebung von §§ 15a und 102 ThürRiStAG aus.

### **Begründung**

Im Gesetzentwurf ist die Aufhebung von §§ 15a und 102 ThürRiStAG vorgesehen.

§§ 15a und 102 ThürRiStAG waren in das ThürRiStAG aufgenommen worden als Entgegenkommen an die Richterverbände sowie Richter- und Staatsanwaltsvertretungen dafür, dass ihre Forderungen aus dem Gesetzgebungsverfahren im Gesetz weitgehend unberücksichtigt blieben. Dieses Entgegenkommen an die Richterverbände sowie Richter- und Staatsanwaltsvertretungen soll nunmehr abgeschafft werden. §§ 15a und § 102 ThürRiStAG sind aber die Ansatzpunkte der Richterverbände sowie Richter- und Staatsanwaltsvertretungen im ThürRiStAG, Verbesserungen der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu fordern, die nunmehr beseitigt werden sollen.

1. § 15a ThürRiStAG darf nicht gestrichen werden.

Gerade die Angaben zur personellen Situation, zur mittel- und langfristigen Personalplanung sowie die Angaben zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz, wie sie in § 15a ThürRiStAG vorgesehen sind, sind in diesen Zeiten, in denen die Pensionierungswelle mit dem damit einhergehenden Generationswechsel in der Thüringer Justiz bereits in vollem Gange ist, von großer Bedeutung. Der Thüringer Richterbund fordert schon seit mindestens einem Jahrzehnt die Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts, insbesondere für die mittelfristige Personalplanung. Seitens des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und

Verbraucherschutz wird dies als nicht erforderlich erachtet. Anstatt § 15a ThürRiStAG zu streichen, sollte das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz dessen Inhalt ernstnehmen, umsetzen und endlich ein Personalentwicklungskonzept erstellen, das sich insbesondere zu den Gerichts- und Staatsanwaltsstandorten verhält, für die bereits heute Personal nur sehr schwer zu finden ist.

Der Landtag entscheidet auch über das Budget der Justiz. Mit der Streichung des Rechtspflegeberichts gemäß § 15a ThürRiStAG soll ein Instrument aufgegeben werden, mit dem die Abgeordneten des Landtages über die Situation in der Justiz unterrichtet werden sollen. Das fällt in die Zeit der anstehenden Pensionierungswelle in der Thüringer Justiz mit dem damit eingehenden Generationswechsel. Zudem soll es im Jahre 2027 eine Neuerhebung der Personalbedarfsberechnung nach Pebb§y geben. Die Ergebnisse dieser Erhebung müssen den Abgeordneten zur Kenntnis gebracht werden, damit diese bei den Haushaltsverhandlungen daraus die erforderlichen Schlussfolgerungen für das für die Justiz erforderliche Budget ziehen können. Die bloße Berichterstattung im Rechtsausschuss sieht der Thüringer Richterbund im Hinblick auf die erforderlichen finanziellen Mittel für die Justiz, um den Justizgewährungsanspruch erfüllen zu können, als nicht ausreichend an.

Das parlamentarische Fragerecht stellt keinen ausreichenden Ersatz für den Rechtspflegebericht dar, weil mit dem parlamentarischen Fragerecht meistens sehr spezielle Zwecke verfolgt werden. Hier besteht die Gefahr, dass der Blick auf die Gesamtsituation der Justiz, die im Zentrum des Rechtspflegeberichts steht, verloren geht.

2. § 102 ThürRiStAG darf nicht gestrichen werden.

§ 102 ThürRiStAG sieht eine Evaluierung des ThürRiStAG insbesondere zur Zusammensetzung und Arbeit des Richterwahlausschusses, zur Ausgestaltung der Mitbestimmungsregelungen, zum Beurteilungswesen sowie zum Einigungsverfahren nach § 63 vor.

Es hat zwar förmlich 5 Jahre nach Inkrafttreten des ThürRiStAG eine Evaluierung des ThürRiStAG gegeben. Diese Evaluierung ist jedoch nicht ernsthaft, vor allem aber nicht kritisch erfolgt. Der Thüringer Richterbund hat sich im Rahmen der Beteiligung am Evaluierungsverfahren zu einigen Punkten sehr kritisch geäußert. Dennoch ist das Ergebnis der Evaluierung durchweg positiv ausgefallen. Dies entspricht aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Denn das ThürRiStAG weist deutliche Defizite auf, die es anzugehen gilt:

- a) Wie unter 1. ausgeführt bedarf es nach wie vor eines Personalentwicklungskonzepts.
- b) Gerade bei der jetzigen Situation in Thüringen bei der Besetzung des Richterwahlausschusses ist dieses Thema aktueller denn je.
- c) Die Mitbestimmungsregelungen in §§ 40 ff. ThürRiStAG bleiben deutlich hinter den Mitbestimmungsregelungen für die Beamten nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2020 zurück. Nach § 69a ThürPersVG gibt es eine Allzuständigkeit des Personalrats. In § 40 ThürRiStAG ist hingegen nur ein Katalog von Tatbeständen der vollen Mitbestimmung vorgesehen. Deshalb fordert der Thüringer Richterbund weiterhin für die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen das gleiche Mitbestimmungsniveau, wie es den Personalräten nach dem ThürPersVG zusteht.
- d) Das Beurteilungswesen ist in § 7 ThürRiStAG nach wie vor unbefriedigend geregelt und bedarf dringend einer Überarbeitung. Auch die Verabschiedung der Beurteilungsverordnung hat an dieser Einschätzung nichts geändert. Im Gesetzgebungsverfahren zum ThürRiStAG hat der Thüringer Richterbund die Einführung eines Beurteilungsgremiums gefordert, um die

Objektivität der dienstlichen Beurteilung zu erhöhen. Der Thüringer Richterbund ist davon überzeugt, dass die Erstellung von Beurteilungen durch ein Beurteilungsgremium auch eine Befriedungsfunktion erfüllt und dadurch die Anzahl von Konkurrentenklagen erheblich reduziert werden würde.

Für den Thüringer Richterbund beantrage ich die Beteiligung an der Anhörung am 20.11.2025.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Udo Tietjen

Co-Vorsitzender